

**Satzung zur Straßenreinigung
in der Stadt Wernigerode
(Lesefassung in der Form der 4. Änderungssatzung vom 05. November 2009)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt, der §§ 47 und 50 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt und des § 2 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 07. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Wernigerode führt auf der Grundlage des § 47 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt im Geltungsbereich dieser Satzung die Straßenreinigung durch.
- (2) Die Straßenreinigung, die Schneeberäumung und das Streuen bei Winterglätte nach der Vorschrift dieser Satzung erstrecken sich auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im folgenden Straßen genannt, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und sich in Baulast-trägerschaft der Stadt Wernigerode befinden.

Die Straßenreinigung gilt auch für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, welche überwiegend dem inneren Verkehr zwischen einzelnen Ortsteilen dienen.

- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Zu den Bestandteilen einer Straße im Sinne dieser Satzung gehören die Fahrbahnen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen sowie Gehwege, Radwege und Parkflächen. Ist in den öffentlichen Straßen kein baulich abgegrenzter Gehweg (z. B. durch Randstein) vorhanden, so ist der Fahrbahnrand in der erforderlichen Breite (1,00 m bis 1,20 m) als sogenannter Gehweg zu werten. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,5 m Breite als Gehweg zu behandeln.
- (5) Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bebauten und unbebauten Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen, auch wenn sie durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, ein Gewässer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg oder einem anderen Bestandteil der Straße, des Weges oder des Platzes getrennt sind.

Ein Grundstück grenzt nicht mehr an die Straße, wenn der trennende Geländestreifen (Grünstreifen) weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (6) Das Straßenverzeichnis mit der Einteilung der Reinigungsklassen ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist durch die gereinigte Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (2) Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers reinigungspflichtig. Dieses trifft in gleicher Weise auf Verfügungsberechtigte zu.

- (3) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Verfügungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Reinigungs-, Räum- und Streupflichten der Stadt

- (1) Der Stadt obliegt die Straßenreinigung im Geltungsbereich dieser Satzung. Nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ist sie weiterhin zum Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht gemäß § 4 auf die Anlieger übertragen wurde. Die Räum- und Streupflicht übernimmt die Stadt auf den Straßen, die sich in ihrer Baulastträgerschaft befinden, gemäß den verkehrstechnischen Erfordernissen.
- (2) Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß der Einteilung in 5 Reinigungsklassen nach. Die Reinigungsklassen berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie ihren Verschmutzungsgrad.

§ 4

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichten auf die Anlieger

- (1) Soweit die Stadt die Reinigung der Fahrbahnen und Gossen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt,
- a) die Gehwege zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Tauwetter die Gossen und Gullyroste in den Straßen schnee- und eisfrei zu halten.
 - b) Die Gehwegreinigung hat wöchentlich mindestens einmal zu erfolgen. Zum Bestandteil der Reinigungspflicht gehört auch die Pflege und Reinigung von Grün- und Randstreifen, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und zwischen der Grundstücksgrenze und den Gehwegen bzw. Fahrbahnen Bestandteil der Straße sind.
 - c) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in der Zeit von

Montag – Freitag	7:00 – 20:00 Uhr
Samstag	8:00 – 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	9:00 - 20:00 Uhr

 von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei Straßen ohne Gehwege ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mindestens 1,50 Meter – an den Rändern der Straßen ebenso zu verfahren.
 - d) Der Schnee ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.
 - e) Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- f) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
 - g) Die Räum- und Streupflicht ist erforderlichenfalls tagsüber wiederholt zu erfüllen.
 - h) Die nach den Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, ein Gewässer oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen und Fahrbahnen getrennt sind.
- (4) Das Reinigen, Räumen und Streuen der Zuwegungen zu den abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegungen dienen.
- (5) Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.
- (6) Den Grundstückseigentümern werden gleichgestellt:
- a) Erbbauberechtigte,
 - b) Nießbraucher (Nutznießer),
 - c) Wohnungsberechtigte nach § 31 WEG,
 - d) Dauerwohnungsberechtigte nach §§ 31 ff WEG,
 - e) tatsächlich Verfügungsberechtigte.
- (7) Der Kehrriech, Laub, Pflanzenbewuchs und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Reinigung von den Reinigungspflichtigen als Abfall zu entsorgen.

§ 5

Übernahme der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch Dritte

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Reinigungsverpflichteten übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Veränderungen sind vom Reinigungspflichtigen umgehend der Stadt Wernigerode bekannt zu geben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Wernigerode führt gemäß § 47 Abs. 1 und 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage durch. Zu den hierdurch entstehenden Kosten werden alle Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 3 Straßengesetz Sachsen-Anhalt herangezogen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung ist die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen auf die Anlieger übertragen worden.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger). Er entsteht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung und der Aufnahme in das Straßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. (6) der Satzung.

§ 7 Freiwilliger Anschluss

Auf Antrag kann durch eine besondere Vereinbarung die Reinigung und Sicherung auch solcher öffentlicher Verkehrsflächen übernommen werden, die nicht zum Anschlussgebiet gehören.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Individuelle Ansprüche von Straßenbenutzern auf Durchführung des Winterdienstes oder der Reinigung sind, unbeschadet der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, ausgeschlossen.

§ 9 Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Aufnahme bzw. Verladung in ihr Eigentum über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10 Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Reinigung werden in der Straßenreinigungsgebührensatzung geregelt.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 4 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Straßenreinigung in der Stadt Wernigerode tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Straßenreinigungssatzung, i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 21.12.1994 außer Kraft.

Wernigerode, 28. März 2002

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung in der Form der 3. Änderungssatzung wurde am 04. Mai 2006 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/06 vom 27.05.06 bekannt gemacht und tritt zum 01.07.2006 Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung in der Form der 4. Änderungssatzung wurde am 05.Nov. 2009 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 11/09 vom 28.11.09 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2010 Kraft.

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Reinigungsklasse I (5 x wöchentlich)

Straßenverzeichnis Wernigerode

Breite Straße, Bahnhofplatz, Burgstraße, Busbahnhof, Gustav-Petri-Straße, Klint, Kohlmarkt, Marktstraße, Marktplatz, Nicolaiplatz, Oberpfarrkirchhof, Westernstraße

Reinigungsklasse II (2 x wöchentlich)

Straßenverzeichnis Wernigerode

Albert-Bartels-Straße/Umfahrt Nico, Alte Poststraße, Amtsfeldstraße, Am Vorwerk, An der Flutrenne, Bahnhofstraße, Benzingeröder Chaussee, Büchtingenstraße, Burgberg, Dornbergsweg, Drängetal, Forckestraße, Friedrichstraße, Große Bergstraße, Große Schenkstraße, Grubestraße, Grüne Straße, Halberstädter Straße, Halberstädter Chaussee, Heidestraße, Heltauer Platz, Hinterstraße, Hirtenstraße, Ilsenburger Straße, Johannisstraße, Johanniskirchweg, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Kanzleistraße, Kleine Bergstraße, Kleine Schenkstraße, Kochstraße, Kohlgartenstraße, Liebfrauenkirchhof, Minslebener Straße, Mittelstraße, Mühlental, Neuer Markt, Nöschenröder Straße, Oberengengasse, Ochsensteichstraße, Pfarrstraße, Ringstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Salzbergstraße, Schäferstraße, Schmatzfelder Straße, Schöne Ecke (B 244 und Innenring), Steingrube, Teichdamm, Unterenengasse, Unter dem Küchengarten, Unter den Zindeln, Waldhofstraße

Reinigungsklasse III (1 x wöchentlich)

Straßenverzeichnis Wernigerode

Albert-Einstein-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Alte Brauerei, Am Auerhahn, Am Barrenbach, Am Eichberg (unterer), Amelungsweg, Am Fischerhof (bis Nr.34), Am Floßplatz, Am Galgenberg, Am Großen Bleek, Am Horstberg (oberer Teil), Am Jägerkopf, Am Kastanienwäldchen, Am Katzenteich, Am Küsterskamp (unterer Teil), Am Lustgarten (bis Flur 10 Flurstück 10/12 und 4/330), Am Lüttgengraben, Am Schloss, Am Schreiberteich, Am Tünneckenberg, Am Wiesenhang, Am Ziegelberg, Am Ziegenberg, An den Sieben Teichen, An der Holtemme, An der Holtemme/Neubaugebiet Holtemme II, An der Malzmühle, Angerstraße, Auf der Burgbreite, Auf der Marsch, August-Bebel-Platz, Beerbergstraße, Bert-Heller-Straße, Birkenweg, Blumenweg, Bohlweg (bis Hausnummer 5), Bodestraße, Bollhasental (bis Abzweig „Am Jägerkopf“), Brockenweg, Brückengasse, Burgmühlenstraße, Christianental (von Abzweig Mühlental bis Parkplatz Wildpark), Damaschkestraße, Degenerstraße, Deliusstraße, Die Winde (bis Hans-Hoffmann-Weg), Dr. Jacobs-Straße, Eisenberg (bis Ende der Bebauung, außer Stichstraßen), Elise-Crola-Straße, Ernst-Pörner-Straße, Eschenweg, Ewaldsweg bis Kreuzberg, Feldstraße (west), Fichtestraße, Fliederweg, Förstereiweg, Frankenfeldstraße, Frankenfeldstraße (nord), Friedrich-Naumann-Straße, Gartenstraße, Georgiistraße, Gerichtsstraße, Goethestraße, Große Dammstraße, Große Ziegelstraße, Hallbauerstraße, Hans-Hoffmann-Weg (Hausnr.1,3,7), Harburgstraße, Hasenwinkel, Heidebreite, Heinrich-Heine-Straße, Hermann-Löns-Weg, Hilde-Coppi-Straße, Hilleborchstraße, Hinter dem Gaswerk, Hinzingeröder Straße, Hohe Warte, Hornstraße, Humboldtweg, Hundertmorgenfeld, Im Langen Schlege, Im Kuntzschen Garten, Im Rosenwinkel, Im Stadtfelde (Teerdecke), Insel, Kantstraße, Kapitelsberg, Karl-Liebknecht-Straße, Karl-Marx-Straße, Karlstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Kesselmühlenstraße, Kirchstraße, Kleine Dammstraße, Kleine Ziegelstraße, Kreuzberg, Kopernikusstraße, Kruskastraße, Kurzer Stieg, Langer Stieg, Lessingstraße, Ligusterweg, Lindenallee (Hauptweg), Lindenbergstraße, Lossenweg, Louise-Braille-Straße, Lutherstraße, Lüttgenfeldstraße, Mannsbergstraße, Marklingeröder Straße, Mauergasse, Max-Otto-Straße, Mettestraße, Mönchstieg, Nesselal (von der Kreuzung Hohe Warte bis Kreuzung Langer Stieg), Nussallee, Organistenstraße, Papental, Pappelweg, Pfälzergasse, Plemnitzstraße, Promenade, Pulvergarten (bis Einfahrt „Am Jägerkopf“), Rimbecker Straße, Röntgenstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Sägemühlengasse, Sylvestristraße, Sandbrink, Sattlerbad, Sonnenwiese, Schillerstraße, Schlachthofstraße, Schlossblick, Schmiedeberg (bis Hausnr. 17/34), Schreiberstraße, Seigerhüttenweg, Steinbergstraße, Tiergartenstraße, Tulpenweg, Theodor-Fontane-Straße, Triangel, Trift, Unterm Ratskopf, Unterm Wulffhorn, Veckenstedter Weg (bis einschließlich Hausnr.71/73), Wal-

ther-Grosse-Ring, Walther-Rathenau-Straße, Wegestraße, Weidenweg, Weinbergstraße, Wilhelm-Raabe-Straße, Wüstenteichen, Zaunwiese, Ziegelbergsweg (Teerdecke), Zwölfmorgental

Reinigungsstufe IV (14-tägig)

Straßenverzeichnis Wernigerode

Am Finkenborn, Am Köhlerteich, Am Kupferhammer (bis Wendeschleife), Auerhahnring, Bei den Schlehen, Carl-Friedrich-Gauß-Straße, Charlottenring, Feldstraße (ost), Gießlerweg, Hasseröder Straße, Im Altenröder Felde, Im Bodengarten, Im Bruchanger, Im Hopfengarten, Johannishöfer Weg, Karolinengarten, Kaiserbreite, Max-Planck-Straße, Martin-Heinrich-Klaproth-Straße, Neustadter Ring, Otto-von-Guericke-Straße, Zum Eichenholz, Zum Vitiholz, Zur Aue

Straßenverzeichnis OT Silstedt

Ahornweg, Am Bauplatz, Buchenweg, Börstedter Straße (bis Kreuzung Schmiedestraße) Clara-Zetkin-Straße, Eichenweg, Glockengasse, Hangelgasse, Harzstraße, Hinter dem Dorf, Holzweg, Mühlenstraße (ab Umgehungsstraße), Müllergasse, Pflingstgras (bis Kreuzung Schäfergasse), Am Plan, Schäfergasse, Schmiedestraße (bis Kreuzungsbereich Feldstraße), Schützenstraße, Steinesche (bis Ortsausgangsschild), Thieberg, Unter der Linde

Straßenverzeichnis OT Benzingerode

Am Stapenberg (Asphaltdecke) Auf den Steinkuhlen, Bergstraße, Blankenburger Straße, Brunnenstraße, Gartenweg, Im Lerchenfelde, Mitteltor, Oberhof, Plan, Rösentor, Schulstraße, Schützenort, Silstedter Straße, Unterstraße (außer Stichstraße), Wernigeröder Straße, Winkel (außer Hausnr. 1,2,4,5,6,7), Ziegeleistraße (Teerdecke)

Straßenverzeichnis OT Minsleben

Am Wasser (bis zum Mühlgraben), Gartenbreite (Teerdecke), Hauptstraße, Krugberg (außer Stichstraße), Petersberg (bis Brücke vom „Barrenbach“)

Straßenverzeichnis OT Reddeber

Am Barrenbach, Am Lerchenweg, Am Stadtweg, An der Holtemme, Angerstraße, Auf der Breite, Birkenweg, Brockenblick, Dorfstraße, Gartenstraße, Grasewanne, Halbe Straße, Heudeberstraße, Im Sieke, In der Aue, Kemmestraße, Krugberg, Minslebener Straße, Sackstraße, Thiestraße, Umgehungsstraße, Unter der Linde, Woorthstraße, Zur Roten Mühle“

Reinigungsstufe V

Straßenverzeichnis OT Schierke

Alte Dorfstraße, Alte Wernigeröder Straße ab Alte Dorfstraße bis Hausnummer 2 b, Barenberg, Bodeweg, Brockenstraße bis Einfahrt Bildungsstätte Haus Schierke, Hagenstraße, Hermann-Löns-Weg, Kirchberg

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Wernigerode
(Lesefassung in der Form der 2. Änderungssatzung vom 05. November 2009)**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, der §§ 47 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt sowie der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Wernigerode in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 21.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wernigerode in der derzeit geltenden Fassung durch.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung, soweit nicht entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wernigerode in der derzeit geltenden Fassung, § 4 den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten die Reinigung der Fahrbahnen auferlegt ist.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bebauter oder unbebauter Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen oder durch sie erschlossen werden. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, ein Gewässer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Ein Grundstück grenzt nicht mehr an die Straße, wenn der trennende Geländestreifen (Grünstreifen) weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist und einer selbstständigen Nutzung dient.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie tatsächlich Verfügungsberechtigten gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Der Verwalter dieser Grundstücke ist der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.
- (2) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.
- (3) Der auf die Stadt entfallene Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten, die sich über die Reinigungsklassen hinausgehend für das zusätzliche Reinigen der Fußgängerbereiche ergeben, sofern dies aus öffentlichem Interesse geboten ist,
 3. die Kosten für Mehraufwendungen, wie z. B. Komplexreinigungen,
 4. die Kosten für Billigkeitserlasse nach § 13 a Abs. 1 des KAG LSA in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Maßstab für die Gebühr sind die Länge der zu reinigenden Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird (Frontlänge) und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage der Straßenreinigungssatzung) gehört. Das Straßenverzeichnis ist eine durch den Stadtrat der Stadt zu beschließende Anlage der Straßenreinigungssatzung.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt, wenn sie entlang der Straße (Frontlänge), parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen (3) und (5) werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Grundstücke, die als sogenannte Hinterlieger im § 5 der Satzung benannt sind, werden kostenteilig durch die Stadt veranlagt.

Für parallel zur Straße verlaufende Schienenweggrundstücke werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.

- (5) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßennutzung in 5 Reinigungsklassen eingeteilt, die wie folgt erläutert werden:

Reinigungsklasse I

In dieser Reinigungsklasse übernimmt die Stadt 5 x in der Woche das Kehren, außer dienstags und donnerstags täglich, einschließlich an Sonn- und Feiertagen.

Reinigungsklasse II

In dieser Reinigungsklasse übernimmt die Stadt an zwei Werktagen je Woche das Kehren.

Reinigungsklasse III

In dieser Reinigungsklasse erfolgt das Kehren der Fahrbahnen einmal wöchentlich.

Reinigungsklasse IV

In dieser Reinigungsklasse übernimmt die Stadt das Kehren der Fahrbahn 14-täglich.

Reinigungsklasse V

In dieser Reinigungsklasse erfolgt das Kehren der Fahrbahn 16 x im Jahr.“

- (6) Der Einheitssatz der jährlichen Gebühr je Meter Frontlänge für die entsprechenden Reinigungsklassen wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Neuaufnahmen und Änderungen in der Straßenzuordnung werden durch einen geänderten Gebührenbescheid bekannt gegeben.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der jährlichen Gebühr je Meter Straßenfront in den entsprechenden Reinigungsklassen wird in einer gesonderten Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht bei Ausfällen der Reinigung aufgrund winterlicher Witterungsverhältnisse, da diese bereits in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung am 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag dieses Monats. Erfolgt der Anschluss nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Treten innerhalb des Jahres Änderungen im Umfang der Straßenreinigung ein, so bewirkt das eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 8 Entstehung der Gehührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitraum geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden und werden mit Abgabenbescheid festgesetzt.

- (2) Die Gebühren sind in Vierteljahresabschlagszahlungen jeweils zum 15. 2, 15. 5., 15. 8. und 15. 11. für das laufende Kalenderjahr an die Stadt zu zahlen.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (4) Falls sich Jahresendabrechnungen ergeben, werden diese zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15. 2. fällig.
- (5) Liegt die Jahresgebühr unter 15,00 €, so erfolgt eine einmalige Zahlung des Betrages zum 01. 07. des Kalenderjahres.

§ 10 Billigkeitsmaßnahme

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass auf Antrag unter Beachtung der geltenden städtischen Dienstanweisungen gewährt werden.

§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wernigerode tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die 1. Änderungssatzung i. d. F. vom 17.12.1994 außer Kraft.

Wernigerode, 28.03.2002

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung wurde am 24 Oktober 2002 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 11/02 vom 30.11.2002 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2003 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung in der Form der 2. Änderungssatzung wurde am 05.Nov. 2009 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 11/09 vom 28.11.09 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2010 Kraft.

**Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung der Stadt
Wernigerode
(Lesefassung in der Form der 2. Änderungssatzung vom 05. November 2009)**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, der §§ 47 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wernigerode hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 21. März 2002 folgende Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung der Gebührensätze**

Der Einheitssatz der jährlichen Gebühr je Meter Frontlänge bzw. Grundstücksbreite wird wie folgt festgesetzt:

Reinigungsstufe I	9,21 €
Reinigungsstufe II	3,68 €
Reinigungsstufe III	1,84 €
Reinigungsstufe IV	0,92 €
Reinigungsstufe V	0,64 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Wernigerode, 30.10.2002

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung wurde am 24. Oktober 2002 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr: 11/2002 vom 30.11.2002 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung in der Form der 2. Änderungssatzung wurde am 05. Nov. 2009 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 11/09 vom 28.11.09 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2010 Kraft.